

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 252.

Dienstag den 9. September.

1862.

Bekanntmachung.

Die Fleischbank Nr. 78 in den Fleischhallen der Georgenballe nebst zugehöriger Kellerabtheilung soll vom 1. December d. J. ab anderweit an den Meistbietenden vermietet werden.

Miethlustige haben sich Dienstag den 16. September d. J. Vormittags 11 Uhr an Rathsstelle einzufinden, ihre Gebote zu thun und darauf weiterer Beschlussfassung des Rathes, welchem die Auswahl unter den Licitanten so wie jede sonstige Entschliessung vorbehalten bleibt, sich zu gewärtigen.

Die Licitations- und Miethbedingungen liegen an Rathsstelle zur Einsicht aus.
Leipzig am 5. September 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. G. Rechler.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 3. September 1862.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

(Fortsetzung.)

Hierauf gedachte Vorsteher Dr. Joseph, des in voriger Sitzung vorgetragenen Rückschreibens des Rathes, die wegen der Wasserleitung gestellten Anträge betreffend und bemerkte dazu, daß nach demselben es leicht scheinen könnte, als ob die Stadtverordneten mit ihren eigenen Beschlüssen in Widerspruch gerathen wären, als sie die Frage an den Rath gestellt, woher er die Mittel zur Fortsetzung der Vorarbeiten erlangt? Der Rath spricht in seiner Antwort von den früheren Vorarbeiten des Bauamtes und sogar von dem Lindlay'schen Gutachten. Die Kosten hierzu sind seiner Zeit von dem Stadtverordneten genehmigt worden, um diese Arbeiten hat es sich jetzt daher auch entfernt nicht gehandelt, wie der Rath wisse. Vor circa zwei Jahren haben dagegen die Stadtverordneten, nachdem sie die Ueberzeugung gewonnen, daß die Wasserleitung am Besten durch eine Privatgesellschaft zur Ausführung zu bringen sei, also für sie die Wahl zwischen Stadt und freier Concurrenz entschieden gewesen sei, eine Forderung von 100 Thaler für weitere Vorarbeiten abgelehnt, der Rath habe dagegen eine weitere Einwendung nicht gemacht, diese Position im nächsten Budget nicht erneuert, also sich stillschweigend mit dem Wegfall der Summe für Vorarbeiten einverstanden gezeigt. Bei der neueren Anfrage der Stadtverordneten handelte es sich offenbar nur um die nach der Ablehnung der Position an Kosten für die trotz dieser Ablehnung fortgesetzten Vorarbeiten, nicht aber um die vor jenem Wendepunkte entstandenen und genehmigten Kosten der Vorarbeiten und des Lindlay'schen Gutachtens, von denen gleichwohl der Rath in seiner Zuschrift spricht.

Der Vorsteher trug darauf mehrere Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen vor, für deren Verathung Herr Vicevorsteher Rose den Vorsitz übernahm. Diese Gutachten betrafen

1.
den Antrag der Herren Madacl und Haugl, die Zurückziehung eines Theils des zum Armenschulbau auf dem Holzhofe überlassenen Areals zu beten.

Der Antrag lautet:

Der Garten vor der neuen Armenschule (im Holz- und Bauhofe) soll mitten auf der Verkehrsstraße, nämlich auf dem Verbindungswege zwischen der Friedrichs-, Nürnberger und Brüdergasse angelegt werden.

In Folge dessen würde der gerade Verkehr zwischen gedachten Straßen aufgehoben und statt desselben ein weilläufiger krummer Weg künstlich geschaffen werden. Auch würde bei der Friedrichsstraße der Weg höchstens 20 Ellen, also nicht, wie gesetzlich erforderlich, 24 Ellen Breite haben und somit mehr eine Schlippe bilden.

Als das geehrte Collegium den Schulplatz sammt Garten dem Armendirectorium unentgeltlich überließ, war es gewiß nicht seine Absicht, dem Verkehre ein solches Hemmnis zu bereiten, da es stets dem Grundsätze huldigte, wenn möglich aus krummen gerade, nicht aber aus geraden krumme Verkehrswege zu schaffen.

Es ist zudem der fragliche Garten mitten auf der Straße nicht etwa im städtischen Interesse unbedingt nöthig, sondern nur eine Vergnügungsanlage.

Auch befindet sich um das Schulgebäude herum (der Hofraum hinter der Schule bleibt noch unberührt) ein Areal von ungefähr 2000—2500 □ Ellen, welches zu einer Gartenanlage nutzbar ist, und überdies könnte ganz in der Nähe, nämlich vom Johannis-hospital, Grund und Boden zu einem größeren Garten dem Director der Schule überlassen werden, wogegen der Platz, auf welchem nach dem jetzigen Projecte der fragliche Garten angelegt werden soll, vortreflich sich zu drei Bauplätzen eignen würde, von denen ein jeder sich mit 2000 Thlr. verwerthen ließe.

Wir sind nach alle diesem der Ansicht, daß die Zustimmung der Stadtverordneten bei Ueberlassung jenes Gartenareals nur auf Grund eines factischen Irrthums erfolgt ist, wie auch wir uns in einem solchen befunden haben, und ersuchen deshalb bei der Wichtigkeit des Gegenstandes das geehrte Collegium:

durch baldigste Verhandlung mit dem Stadtrathe dahin zu wirken, daß der fragliche Platz (vor dem Schulhause) der projectirten Bestimmung als Garten wieder entzogen und dem Verkehre erhalten werde.

Der Ausschuss äußerte sich in seinem Gutachten folgendermaßen:

Es ist zu bemerken, daß die früheren Verhandlungen das betreffende Areal nicht als „Gartenareal“ bezeichnet, sondern nur als freier Platz im Interesse der Schule überlassen worden ist. Ferner war Seiten des Ausschusses zu bestätigen, daß zu der Ueberlassung allerdings formell gültige Zustimmung ertheilt worden, wenn auch dieser Zustimmung die irrthümliche Annahme zu Grunde lag, daß nur der auf dem damals mitgetheilten Plane mit „Schulplatz“ bezeichnete, durch Linien abgegrenzte vieredige Platz dem Armendirectorium überlassen werden solle. Unter solchen Umständen und in der Ueberzeugung, daß der so bezeichnete Bauplatz es sei, welcher der Armenanstalt für die Schule Seiten der Stadt zu gewähren sei, hatte man gar keine nähere Veranlassung, auch die Buchstaben im Rathschreiben mit denen auf der Karte zu vergleichen.

Da im Uebrigen die in der Eingabe hervorgehobenen Uebelstände des erwähnten Beschlusses vom Ausschusse als begründet und eine Abhilfe derselben im Interesse des Verkehrs als dringend wünschenswerth bezeichnet wurde, so beschloß der Ausschuss einstimmig, der Versammlung anzurathen,

beim Rath zu beantragen, daß derselbe unter Aufhebung des Beschlusses über das der Armenschule neben dem Schulplatze gewährte Areal letzteres zurückziehe, die Friedrichsstraße durch jenes Areal nach der Nürnberger Straße direct durchführe, den dadurch abgeschnittenen Theil des Areals, so wie die dann überflüssig werdende Ausfahrt von der Friedrichsstraße nach dem Johannissthal aber zu Bauplätzen veräußere.

Herr Dr. Stephan hat zunächst in formeller Beziehung hervor, daß Beschlüsse des Collegiums, wodurch Dritten Rechte erwachsen sind, überhaupt nicht zurückgenommen werden könnten, wenn nicht mit dem Berechtigten eine besondere Vereinbarung deshalb getroffen worden sei. Die hier gewählte Form werde die Beschlüsse der Versammlung nicht gerade im Ansehen fördern. Materiell liege jetzt keine Möglichkeit einer Aenderung mehr vor,